

# ZH\_OBERGERICHT SU220061 vom 25. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU220061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220061)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU220061 du 25 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SU220061 del 25 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 16. Mai 2022 wurde die Beschuldigte vom Vorwurf der Übertretung der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich, mithin des vorsätzlichen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung gestützt auf Art. 4 sowie in Anwendung von Art. 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV/ZH) freigesprochen. Im Übrigen wurde der Beschuldigten keine Genugtuung sowie keine Prozessentschädigung zugesprochen (Urk. 34 S. 19 ff.)

### E. 2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil meldeten sowohl das Stadtrichteramt mit Eingabe vom 19. Mai 2022 (Datum Poststempel) als auch die Beschuldigte mit Eingabe vom 25. Mai 2022 (Datum Poststempel) fristgerecht Berufung an (Urk. 25; Urk. 27). Nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung reichten das Stadtrichteramt am 16. September 2022 und die Beschuldigte am 4. Oktober 2022 rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 32; Urk. 33).

- 4 -

### E. 2.1

Die Verteidigung beantragt mit ihrer Berufung die Zusprechung einer angemessenen Genugtuung (Urk. 33 S. 2; Urk. 46 S. 4). Sie führte hierzu lediglich aus, dass die Beschuldigte für die zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft und Verhaftung eine angemessene Genugtuung zustehe (Urk. 54 S. 9).

### E. 2.2

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz betreffend der Zusprechung einer Genugtuung verwiesen werden (Urk. 31 S. 16). Grundsätzlich führt im Strafverfahren jeder nicht geringfügige Freiheitsentzug zu einer Entschädigung, wobei der Entschädigungsanspruch grundsätzlich bei einem Freiheitsentzug von drei Stunden besteht. Daraus folgt, dass ein Freiheitsentzug von bis zu drei Stunden somit entschädigungslos hinzunehmen ist (vgl. BGE 146 IV 231 E. 2.4.; 143 IV 399 E. 3.2).

- 19 -

### E. 2.3

Die Beschuldigte wurde am 13. Februar 2021 um 14.35 Uhr festgenommen und gleichentags um 15.45 Uhr wieder auf freien Fuss gesetzt (Urk. 1 S. 2). Es handelt sich vorliegend um einen Freiheitsentzug von etwas mehr als einer Stunde, der entschädigungslos hinzunehmen ist. Besondere Umstände, die einen

Entschädigungsanspruch trotz derart kurzem Freiheitsentzug begründen würden, macht die Verteidigung keine geltend (Urk. 54 S. 9). Die Intensität des Freiheitsentzuges genügt den Anforderungen für die Zusprechung einer Genugtuung nach Art. 429 Abs. 2 lit. c StPO nicht, weshalb der Beschuldigten keine Genugtuung zuzusprechen ist. 3.

Prozessentschädigung

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 12. Oktober 2022 wurde die jeweilige Berufungserklärung der Gegenseite zugestellt und dem Stadtrichteramt sowie der Beschuldigten Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 35). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2022 (Datum Poststempel) erklärte das Stadtrichteramt mit Verweis auf die selbständige Berufung vom 16. September 2022, auf Anschlussberufung zu verzichten (Urk. 37). Die Beschuldigte erklärte mit Eingabe vom 14. November 2022 (Datum Poststempel), Anschlussberufung zu erheben (Urk. 38).

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz sprach keine Prozessentschädigung zu (Urk. 31 S. 19). Mit der Berufung beantragt der Wahlverteidiger der Beschuldigten, dass eine gemäss Gesetz angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen sei (Urk. 46 S. 2, 4).

#### **E. 3.2**

Wie die Vorinstanz richtig ausführte, hat die beschuldigte Person, welche freigesprochen wird, Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Gleiches gilt im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf Entschädigung steht der Wahlverteidigung zu (Art. 429 Abs. 3 StPO). Dass die Voraussetzungen für eine Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung nach Art. 430 StPO vorliegen, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 3.3**

Eine Entschädigung ist zuzusprechen, wenn der Anwaltsbeizug angesichts der Schwere des Tatvorwurfs, der beweismässigen oder rechtlichen Komplexität des Falls sowie der persönlichen Umstände und der Dauer des Verfahrens geboten war, auch wenn kein Fall notwendiger oder amtlicher Verteidigung vorlag (vgl. BGE 138 IV 197 E. 2 m.w.H.). Insbesondere bei blossen Übertretungen hängt die Antwort auf die Frage, ob der Beizug eines Anwalts angemessen war, daher von den konkreten Umständen des einzelnen Falles ab, wobei an die Angemessenheit keine hohen Anforderungen zu stellen sind (BGer 6B\_322/2017 vom 27. Oktober 2017 E. 2.4.1 m.w.H.; PK StPO, JOSITSCH/SCHMID, 2023, Art. 429 N. 7)

- 20 -

#### **E. 3.4**

Wie die Vorinstanz richtig ausführte, erweist sich die Schwere des Tatvorwurfs angesichts einer drohenden Busse von Fr. 100.– als gering, wobei die Auswirkungen auf die persönlichen Umstände der Beschuldigten ebenfalls als gering zu qualifizieren sind (Urk. 31 S. 18). In tatsächlicher Hinsicht geht es um das Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung durch Missachtung einer Wegweisung. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass kein komplexer Sachverhalt zu beurteilen ist und sich auch in rechtlicher Hinsicht

keine genaueren juristischen Abklärungen aufdrängten (Urk. 31 S. 18). Im Übrigen zog die Beschuldigte ihren Wahlverteidiger erst nach durchgeführter Untersuchung und Überweisung an das vorinstanzliche Gericht sowie nach erstmaliger Vorladung zur Hauptverhandlung bei (Urk. 16-17). Die Beschuldigte war offensichtlich in der Lage, im Rahmen des Untersuchungsverfahrens ihre Argumente selbständig vorzutragen. Im Gegensatz zu den vorinstanzlichen Ausführungen kann der Beschuldigten hingegen nicht vorgehalten werden, sie verfüge über eine gewisse Erfahrung mit (Übertretungs-)Strafverfahren (vgl. Urk. 31 S. 18). Zwar sah sich die Beschuldigte gemäss Auszug der Geschäftskontrolle des Stadtrichteramtes (Urk. 10) am 31. Oktober 2020 bereits mit dem Vorwurf der Maskentragepflichtverletzung und Nichtbefolgen polizeilicher Anordnung konfrontiert. Dieses Verfahren endete jedoch – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 31 S. 18) – in keiner Verurteilung, sondern wurde am 21. April 2021 eingestellt (Urk. 10; Urk. 65). Im Übrigen ist auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil zur Prozessentschädigung zu verweisen (Urk. 31 S. 18 f.).

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten war der Beizug eines Verteidigers weder geboten noch notwendig. Der Beschuldigten ist entsprechend keine Prozessentschädigung für die anwaltliche Verteidigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

### **E. 4**

Mit Beschluss vom 18. November 2022 wurde die Eingabe der Beschuldigten vom 14. November 2022 nicht als Anschlussberufung, sondern als verdeutlichte Berufungserklärung entgegengenommen, dies weil zur ursprünglichen Berufungserklärung vom 4. Oktober 2022 keine neuen Abänderungsanträge enthalten waren. Ebenso wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens beschlossen und der Beschuldigten sowie dem Stadtrichteramt Frist angesetzt, um schriftlich ihre Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 40).

### **E. 5**

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 (Datum Poststempel) verwies das Stadtrichteramt hinsichtlich der Berufungsanträge und Begründung auf seine Berufungserklärung vom 16. September 2022 (Urk. 42). Innert mehrmals erstreckter Frist reichte die Beschuldigte mit Eingabe vom 21. Februar 2023 (Datum Poststempel) ihre Berufungsanträge sowie ihre Begründung ein (Urk. 46).

### **E. 6**

Mit Präsidialverfügung vom 3. März 2023 wurden die jeweiligen Berufungsbegründungen der Gegenseite zugestellt sowie dem Stadtrichteramt und der Beschuldigten Frist angesetzt, um je eine Berufungsantwort einzureichen. Darüber hinaus wurde der Vorinstanz innert derselben Frist die Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme eingeräumt (Urk. 47).

### **E. 7**

Mit Eingabe vom 6. März 2023 (Datum Poststempel) verzichtete das Stadtrichteramt auf eine Stellungnahme resp. Berufungsantwort (Urk. 49). Die Vorinstanz verzichtete am 6. März 2023 auf eine Vernehmlassung (Urk. 50). In-

- 5 - nert mehrmals erstreckter Frist reichte die Beschuldigte mit Eingabe vom 19. Mai 2023 eine Berufungsantwort ein (Urk. 54).

#### **E. 8**

Mit Präsidialverfügung vom 25. Mai 2023 wurde der Beschuldigten mit Verweis auf den Beschluss vom 18. November 2022, in welchem die Beschuldigte aufgefordert wurde, mit der Berufungsbegründung/-antwort eine Honorarnote einzureichen, Frist angesetzt, um schriftlich allfällige Entschädigungsansprüche für das vor- sowie zweitinstanzliche Verfahren zu beziffern und zu belegen (Urk. 55). Mit Eingabe vom 23. Juni 2023 (Datum Poststempel) reichte die Beschuldigte die Honorarnote vom 22. Juni 2023 ein (Urk. 57; Urk. 58).

#### **E. 9**

Mit Präsidialverfügung vom 29. Juni 2023 wurde dem Stadtrichteramt die Berufungsantwort der Beschuldigten vom 19. Mai 2023 sowie die Eingabe vom 23. Juni 2023 samt Honorarnote zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 59). Mit Eingabe vom 3. Juli 2023 reichte das Stadtrichteramt eine Stellungnahme zur Berufungsantwort ein (Urk. 61). Diese Stellungnahme wurde der Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 7. Juli 2023 zur freigestellten Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt (Urk. 62). Die Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

#### **E. 10**

Es blieb unbestritten und ist als erstellt zu erachten, dass der Beschuldigten im Rahmen der Wegweisung der Grund für die Wegweisung nicht genannt wurde. Dies obwohl sie beim zuständigen Polizisten explizit nachfragte (Urk. 6 S. 2, 4). Auch im Strafbefehl ist der Grund für die Wegweisung nicht genannt (Urk. 2). Lediglich im polizeilichen Rapport findet sich unter Grund für die Wegweisung 1: "Missachtung COVID-19 Verordnung / Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration" (Urk. 1 S. 2). Weder dem Polizeirapport noch den weiteren Untersuchungsakten lassen sich jedoch weitergehende Sachverhaltsangaben zur unbewilligten Demonstration wie Zeitpunkt, örtliche und zeitliche Verhältnisse oder Teilnehmeranzahl entnehmen. Gemäss der erst in der Berufungsbegründung durch das Stadtrichteramt erfolgten Sachverhaltsschilderung soll es sich nicht um eine Demonstration im Sinne einer Standkundgebung, sondern um eine Kundgebung in Form eines "Spaziergangs" gehandelt haben (vgl. Urk. 32 S. 5 f.). Dafür, - 12 - dass die Beschuldigte an diesem "Spaziergang" teilgenommen haben soll, bestehen jedoch keine Hinweise. Die Beschuldigte wurde denn auch nicht anlässlich einer Demonstration, sondern beim E.\_\_\_\_\_ am D.\_\_\_\_\_ verhaftet (Urk. 1). Selbst das Stadtrichteramt behauptet nicht, dass sich die Beschuldigte in der bereits besammelten Menschenansammlung befunden habe, mithin Teil einer Demonstrationsansammlung gewesen sein soll, lässt sich der Formulierung des Stadtrichteramtes ("[...] sofern sie sich in der bereits besammelten Menschenmenge befunden hätte [...]"; Urk. 32 S. 5) gerade entnehmen, dass es diesen Umstand offen lässt. Dass die Beschuldigte am späteren "Spaziergang" teilgenommen haben müsste, schliesst das Stadtrichteramt auch lediglich daraus, dass sie angab, in Zürich zum Spazieren gewesen zu sein (vgl. Urk. 32 S. 6). An der Schlussfolgerung, dass der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, dass sie an der nicht bewilligten Demonstration habe teilnehmen wollen, ändert auch der Umstand nichts, dass bei ihr Aufkleber mit Demonstrationsmotiven gefunden wurden. Einerseits lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, ob sie die Aufkleber bereits bei der Wegweisung 1

auf sich trug (die Beschuldigte verneint dies), andererseits erscheint es im Vorhinein nicht ungläubhaft, dass sie die Aufkleber an diesem Nachmittag von einem Freund im F. \_\_\_\_\_ erhalten hat – was die Beschuldigte stets konstant ausgesagt hat (Urk. 6 S. 5; Prot. I S. 9).

#### **E. 11**

Im Übrigen legt das Stadtrichteramt seinen Ausführungen den ohnehin erstellten und unbestrittenen Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 29. April 2021 zugrunde (Urk. 32 S. 2). Darüber hinaus beschränken sich die Ausführungen in der Berufungsbegründung des Stadtrichteramtes (Urk. 32) mehrheitlich auf die Frage der Rechtmässigkeit der Wegweisung, auf die im Rahmen der rechtlichen Würdigung zurückzukommen ist (vgl. Erw. IV.4 ff.). Soweit das Stadtrichteramt ausführt, dass allgemein bekannt gewesen sei, dass kurz zuvor am 30. Januar 2021 eine unbewilligte Kundgebung der Corona-Massnahmegegnern in Form eines "Spaziergangs" stattgefunden habe und für den 13. Februar 2021 wieder zu einer solchen aufgerufen worden sei bzw. dass sich die Demonstrationsgruppe kurz nach 13.00 Uhr zunächst durch das F. \_\_\_\_\_ bewegt habe, sind diese Ausführungen als unzulässige neue Behauptungen gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO nicht zu hören. Mit der Vorinstanz steht fest, dass am 13. Februar 2021 in Zürich 1 eine nicht bewilligte Demonstration gegen die damaligen Corona-Massnahmen stattfand. Jedoch lassen sich den Akten weitere Angaben dazu wie Ort und Zeit bzw. Anzahl versammelter Personen nicht entnehmen. Im Zusammenhang mit dem neu behaupteten "Spaziergang" stellt sich ohnehin die Frage, inwiefern die im Polizeirapport genannte "Missachtung COVID-19 Verordnung / Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration" im Falle eines solchen "Spaziergangs" überhaupt zutreffend wäre. Diese Frage muss und kann auch mangels Sachverhaltsangaben zum behaupteten "Spaziergang" jedoch nicht beantwortet werden. In welcher Form die Kundgebung stattgefunden hat, ist vorliegend ohnehin nicht relevant, da – wie gesagt – der Beschuldigten ohnehin nicht nachgewiesen werden kann, dass sie an einer solchen teilnehmen wollen.

#### **E. 12**

Im Lichte der Ausführungen ist festzuhalten, dass das Stadtrichteramt nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen zum Sachverhalt offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO sein sollen. Der rechtlichen Würdigung ist damit der vorinstanzlich erstellte Sachverhalt zugrunde zu legen, wobei insbesondere weder erstellt ist, dass die Beschuldigte am

#### **E. 13**

Februar 2021 an der unbewilligten Demonstration teilnehmen wollte noch dass sie Teil einer Menschenansammlung gewesen ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass die gegenüber der Beschuldigten mündlich ausgesprochene Wegweisung 1 ohne Grundangabe erfolgte. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte vom Vorwurf der Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung durch Missachten einer Wegweisung im Sinne von Art. 4 APV/ZH i.V.m. Art. 26 APV/ZH frei (Urk. 31 S. 16). Sie erwog, dass der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden können, Teil einer Ansammlung von Personen gewesen zu sein, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet habe. Darüber hinaus sei den Akten nichts zur Situation vor Ort zu entnehmen, so beispielweise in Bezug auf die Grösse der Menschenansammlung und damit auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Wegweisung einer unbeteiligten Person wie der

Beschuldigten für 11 Stunden aus

- 14 - dem gesamten Gebiet der Stadt Zürich sei unverhältnismässig gewesen. Man hätte sie auch vom Platz oder von Zürich 1 für eine kürzere, angemessenere Dauer verweisen können. Die Polizisten hätten einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen.

Entsprechend habe für die Nichtbefolgung der Wegweisung durch die Beschuldigte ein Rechtfertigungsgrund bestanden (vgl. Urk. 31 S. 15). 2. Das Stadtrichteramt macht geltend, dass das vorinstanzliche Urteil rechtsfehlerhaft sei, da die Vorinstanz die Rechtmässigkeit der polizeilichen Anordnung i.S.v. Art. 4 APV/ZH verneint habe und in der angeblichen Rechtswidrigkeit dieser Anordnung einen Rechtfertigungsgrund erblicke (Urk. 32 S. 3).

Art. 4 APV/ZH schütze das Funktionieren der Staatsorgane, weshalb selbst materiell rechtswidrigen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten sei. Ausgenommen hiervon seien offensichtlich und in schwerwiegender Weise widerrechtliche bzw. nichtige polizeiliche Anordnungen. Es sei somit einzig zu prüfen, ob die ausgesprochene Wegweisung 1 offensichtlich und in schwerwiegender Weise widerrechtlich bzw. nichtig gewesen sei (Urk. 32 S. 3). Die am 13. Februar 2021 gegen die Beschuldigte erfolgte Wegweisung 1 sei jedoch weder rechtswidrig noch nichtig gewesen, weshalb kein Rechtfertigungsgrund vorgelegen habe (Urk. 32 S. 6). Am 13. Februar 2021 habe in Bezug auf die Covid-19-Pandemie eine besondere Lage vorgelegen, weshalb Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum verboten gewesen seien. Es sei offenkundig, dass in der damaligen besonderen Pandemielage von einer unbewilligten Demonstration von Coronamassnahmegegnern, bei welcher nicht zu erwarten sei, dass Abstände eingehalten oder Schutzmasken getragen würden, eine erhebliche epidemiologische Gefahr ausgegangen sei. Das mildeste polizeiliche Mittel stelle die Wegweisung und Fernhaltung der mutmasslichen Teilnehmer einer solchen Demonstration dar. Angesichts der Tatsache, dass sich die Beschuldigte am 13. Februar 2021 am Startpunkt einer nicht bewilligten Demonstration gegen Coronamassnahmen aufgehalten habe, sei der Schluss der Polizei, dass sie sich dieser Demonstration habe anschliessen wollen, jedenfalls mit Blick auf den Umstand, dass sie bereits am 31. Oktober 2020 in Zusammenhang mit einer Demonstration gegen Coronamassnahmen verhaftet worden sei und somit polizeilich als Coronamassnahmegegnerin bekannt gewesen sei, nicht willkürlich. Selbst wenn die Beschuldigte

- 15 - nicht an der Demonstration habe teilnehmen wollen und sich lediglich zufällig unter den bereits versammelten Kundgebungsteilnehmern befunden hätte, hätte sie aufgrund des Verbots von Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum nicht nur die öffentliche Ordnung gefährdet, sondern zudem eine Straftat begangen (Urk. 32 S. 4 f.). 3. Zur Verhältnismässigkeit der Wegweisung 1 führt das Stadtrichteramt aus, dass gemäss § 33 PolG eine Wegweisung bzw. Fernhaltung für längstens 24 Stunden ausgesprochen werden könne und die vorliegende Wegweisung nur für knapp 11 Stunden, mithin nicht einmal die Hälfte der Maximaldauer ausgesprochen worden sei. Da es sich bei Demonstrationen gerade nicht um stationäre Kundgebungen handle, sei eine Wegweisung nur von G.\_\_\_\_\_ bzw. nur von der betreffenden Örtlichkeit denn auch nicht geeignet gewesen, der Gefahr der Teilnahme der Beschuldigten an einer unbewilligten Demonstration zu begegnen. Im Übrigen habe es sich beim 13. Februar 2021 um einen Samstag gehandelt und die nicht in der Stadt Zürich wohnhafte Beschuldigte habe auch aufgrund ihres Berufes als Studentin keine zwingenden Gründe gehabt, in der Stadt Zürich zu verweilen (Urk. 32 S. 5). 4. Zunächst ist festzuhalten, dass sich weder dem polizeilichen

Rapport, noch der Einvernahme durch den Stadtrichter oder dem darauffolgenden Strafbefehl entnehmen lässt, gestützt auf welche rechtliche Grundlage die Wegweisungsverfügung 1 erfolgt ist. Die Polizei ist gestützt auf § 33 lit. a PolG/ZH befugt, mittels sogenannter mündlicher Wegweisung 1 eine Person von einem Ort für längstens 24 Stunden wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Wer der polizeilichen Anordnung keine Folge leistet und sich dagegen widersetzt, wird mit Busse bestraft (Art. 4 i.V.m. Art. 26 APV/ZH). Wie die Vorinstanz richtig ausführte, bestand somit – entgegen den Ausführungen der Beschuldigten – eine gesetzliche Grundlage für die von den Polizisten gegenüber der Beschuldigten ausgesprochenen Wegweisung 1 (Urk. 32 S. 15). Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine solche Wegweisung vorliegend erfüllt waren.

- 16 - 5. Die Verteidigung macht geltend, dass aufgrund des Fehlens einer schriftlichen Wegweisung eine Verletzung des Akkusationsprinzips vorliege (Urk. 54 S. 3 f.). Das Polizeigesetz sieht verschiedene Stufen von Wegweisungen vor (vgl. HANS-JÜRIG ZATTI, Kommentar zum Polizeigesetz Kanton Zürich, 2018, § 33 Wegweisung und Fernhaltung, S. 434-443, N 10 f.; OGer ZH UB140157, Beschluss vom 18. Mai 2015, S. 20), darunter auch eine lediglich mündliche Wegweisung 1 (vgl. § 33 lit. a PolG/ZH). Zur Veranschaulichung sei hier auf die zweite – vorliegend nicht zu beurteilende – Wegweisung der Beschuldigten an der B.\_\_\_\_\_ - strasse 1, ... Zürich, verwiesen, bei welcher eine schriftliche Wegweisung 2 erfolgte (vgl. Urk. 1/3). Inwiefern in der mündlichen Wegweisung 1 eine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu erblicken ist, erhellt sich nach dem Ausgeführten nicht. 6. Auf Bundesebene waren zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum verboten (Art. 3c der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 in der Fassung vom 8. Februar 2021 [SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage]). Bei Kundgebungen galt auf Bundesebene jedoch keine Begrenzung der teilnehmenden Personen. Die Unterscheidung zwischen gewöhnlicher Menschenansammlung und Kundgebung wurde mit grund- und staatsrechtlichen Motiven begründet (Bundesamt für Gesundheit, Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, Version vom

## **E. 18**

Januar 2021, S. 20). Der Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 3. März 2021 spricht von einer unbewilligten Demonstration der Corona-Rebellen und dem Motto "... " (Urk. 1 S. 2), das Stadtrichteramt spricht von einer unbewilligten Kundgebung von Coronamassnahmegegnern in Form eines sogenannten "Spazierganges" (Urk. 32 S. 4). Am 3. März 2021 fand somit keine gewöhnliche Menschenansammlung, sondern eine Kundgebung statt. Wenn nun der Stadtrichter in der Berufungserklärung als Grundlage für den Erlass der Wegweisungsverfügung 1 Art. 3c Covid-19-Verordnung besondere Lage heranzieht, ist festzuhalten, dass diese Bestimmung auf politische Kundgebungen gerade keine Anwendung findet. Entsprechend kann sich die Wegweisungsverfügung 1

- 17 - nicht darauf gestützt haben. Anwendbar war im Kanton Zürich die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19/ZH), deren § 7 politische Kundgebungen mit mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum verbot. Mit der Unverhältnismässigkeit einer solchen Beschränkung

befasste sich das Verwaltungsgericht (Urteil AN.2021.00003 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. April 2021). 7. Davon abgesehen, konnte wie bereits ausgeführt nicht erstellt werden, dass die Beschuldigte an einer Demonstration teilnehmen wollte. In den Akten fehlen weitere Angaben zur Lage vor Ort, insbesondere wie sich die Situation hinsichtlich der Anzahl Personen bzw. der Grösse der Menschenansammlung oder der Einhaltung von Abständen bzw. der Maskentragepflicht präsentierte. Ob bzw. in welchem Ausmass eine Gefährdung oder sogar Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorlag, ist damit unklar. In diesem Sinne ist weder erstellt, dass die Beschuldigte Teil einer Ansammlung von Personen war noch, dass sie bzw. diese Ansammlung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet haben. Es liegen zu wenig Sachverhaltsangaben vor, als dass beurteilt werden könnte, ob tatsächlich eine Gefährdung der Sicherheit vorlag. Zugunsten der Beschuldigten ist davon auszugehen, dass von ihr keine Gefährdung der Sicherheit ausging. Eine Überprüfung der Angemessenheit resp. Nichtigkeit der Wegweisung 1 auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 33 lit. a PolG/ZH lässt sich basierend darauf nicht vornehmen. Dass die Wegweisung 1 gestützt auf andere Gründe erfolgte (bspw. polizeiliche Generalklausel), ist nicht ersichtlich und wurde sodann auch nicht geltend gemacht. Zuletzt ist auch auf § 14 Abs. 1 lit. b PolG/ZH zu verweisen, wonach vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs die Polizei unbeteiligten Dritten die Gelegenheit gibt, sich zu entfernen. Ob dies am 13. Februar 2021 vor der Wegweisung der Beschuldigten erfolgte, lässt sich den Akten wiederum nicht entnehmen, weshalb auch diesbezüglich keine Beurteilung erfolgen kann 8. Nach dem Gesagten kann mangels Angaben dazu, wie sich die Situation am 3. März 2021 vor Ort darstellte, die Angemessenheit resp. Nichtigkeit der gegen- über der Beschuldigten ausgesprochenen Wegweisung 1 nicht auf ihre Vereinbar-

- 18 - keit mit den gesetzlichen Voraussetzungen überprüft werden. Entsprechend kann auch keine Beurteilung darüber erfolgen, ob die Wegweisung 1 ungerechtfertigter- weise erfolgte oder nicht. Weiterungen zur Verhältnismässigkeit der Wegwei- sung 1 in zeitlicher, örtlicher oder persönlicher Hinsicht erübrigen sich folglich. Ferner kann offen bleiben, ob die von der Verteidigung vorgebrachte fehlende Grundangabe im Strafbefehl eine Verletzung des Anklagegrundsatzes darstellt (vgl. Urk. 54 S. 3 ff. und S. 9). 9. Die Beschuldigte ist folglich freizusprechen und der vorinstanzliche Frei- spruch zu bestätigen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz. Die Kosten des Strafbefehls Nr. 2021-014-343 vom 29. April 2021 und die nachträglichen Untersuchungs- sowie Überweisungskosten werden dem Stadtrichteramt zur Abschreibung überlassen (vgl. Urk. 9). 2. Genugtuung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.